

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	28 (1920)
Heft:	13
Artikel:	Miszellen : Prozess gegen die Engerlinge
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-546756

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spital war in der kurzen Zeit außerordentlich zweckmäßig eingerichtet worden, nichts fehlte, auch der Fieberzettel am Kopfende nicht.

Strenger Arbeit darf Erholung folgen, und so hielt denn auch ein fröhlicher zweiter Teil mit einem einsachen „Zabig“ die Teilnehmer noch einige Zeit bei zusammen. Dieser Anlaß wurde gerne benutzt, um zwei langjährigen Mitgliedern des Samaritervereins die Ehrenmitgliedschaft zu erteilen. Es sind dies Herr R. Grob, welcher 23 Jahre, und Frau A. Reif, welche 19 Jahre dem Verein unermüdlich mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind.

Allen Teilnehmern sei für ihre große Mühe, Arbeit und für ihren Eifer herzlich gedankt, besonders der Rotkreuz-Kolonne Winterthur, deren vorbildliche Arbeit wir nicht so leicht vergessen werden.

(Dem Berichte nach hat es sich um eine Übung gehandelt, bei der tüchtig hat gearbeitet werden müssen.
Red.)

Der Übungsleiter hat sich die Sache nicht leicht gemacht, ist aber durch das verständnisvolle Zusammenarbeiten aller wirksam unterstützt worden. Übungen in schwierigem Gelände, besonders wenn „Erwachsene“ die Verunsicherten darstellen, stellen an die körperliche Tätigkeit der Samariter große Anforderungen. Da wird dann aber auch ganze Arbeit geleistet, die freilich nicht mit hohen Stiefelabsätzen geleistet werden kann. Angenehm hat uns in dem Berichte auch berührt, daß die Ehrenmitgliedschaft hochgestellt wird. Eine solche Verleihung ist dann auch wirklich eine Ehre. Wir möchten dieses Beispiel auch andern Vereinen empfehlen, die nur zu freigiebig mit der Ehrenmitgliedschaft sind, und jeden, der einige Jährchen vielleicht Präsident war, bei Rücktritt ohne weiteres zum Ehrenmitglied ernennen, gewöhnlich noch durch offene Abstimmung in Anwesenheit des in Frage Kommenden.

Miszellen.

Prozeß gegen die Engerlinge.

Im Jahr 1482 und schon früher richteten die Engerlinge in gewissen Teilen der Schweiz so große Verwüstungen an, daß die Behörden für die Ernten ernste Besorgnisse fühlten. Schon hatte man verschiedene Mittel versucht, sie aus der Gegend zu entfernen, aber ohne Erfolg, als endlich der Doktor Thüring Frickard, Stadtschreiber von Bern, auf den guten Gedanken verfiel, sich an den Bischof von Lausanne zu wenden, überzeugt, daß seine mächtige Vermittlung das Wirkamste sei, um diese verwünschte Art verdetzlicher Insekten zu vernichten. Den bischöflichen Stuhl hatte damals Benedikt von Montferrant inne, der nicht zauderte, den Bernern seine geistlichen Waffen zu leihen, um ihre Feinde zu vernichten. Im Namen Benedikts von Montferrant wurde nun folgende Ermahnung an die Insekten erlassen:

„Eben so unvernünftige als unvollkommene Kreatur, weil von deiner Art in der Arche Noä bei der Sündfluth keine Erwähnung geschah, im Einverständniß mit deinen dummen Verbündeten hast du die Ernten, welche

zur irdischen Nahrung der Menschen und Thiere dienen sollten, beschädigt und zum Theil zerstört; und damit eine solche Nebelthat von dir und deinen Mitschuldigen nicht mehr geschehe, so befiehlt euch unser gnädiger Herr, der Bischof von Lausanne, durch meinen Mund, euch zu entfernen und von euern verbrecherischen Unternehmungen abzustehen, also nach seinem Befehle, in seinem Namen und durch die Kraft der heiligen Dreieinigkeit, durch das Verdienst unsers Erlösers Jesu Christi und in Folge des Gehorsams, den man der heiligen Kirche schuldig ist, beschwören und befiehle ich euch, euch innerhalb sechs Tagen zu entfernen von allen Wiesen, Gärten, Ackerland und allen für die Nahrung von Menschen und Vieh angebauten Orten, und euch mit euern Mitschuldigen an Orte zurückzuziehen, wo ihr weder öffentlich noch geheim den Früchten schaden könnet, welche die Nahrung der Menschen und Thiere ausmachen. Indessen auf den Fall, daß ihr Ursache gehabt hättest, so zu handeln, so befiehle ich euch im Namen der heiligen Kirche, der ihr

Gehorsam und Unterwerfung schuldig seid, zu erscheinen, ihr oder euer Advokat, am sechsten Tage nach gegenwärtiger Ordination, vor dem Herrn Bischof von Lausanne oder seinem Vikar, gegenwärtig zu Wiflisburg, wenn es die erste Stunde Nachmittags schlägt, damit nach dem Recht verfahren, und eure Vertheidigung gehört, auch ihr verurtheilt werdet, wie es sich im vorliegenden Falle geziemt, durch Befürchtungen und Beschwörungen, nach den in Rechten angenommenen Formen.“

Der Advokat der Engerlinge war ein gewisser Perodet von Freiburg, der den Prozeß für seine Klienten nicht gewann; denn sobald die Prozedur geschlossen war, sprach der Bischof das Urtheil der Schuldigen aus, worin man folgende Stelle bemerkte:

„Nach reiflicher Prüfung der Akten bestätigen wir den gegen sie gefällten Spruch und beschwören sie in der Person des Johann Perodet, ihres Stellvertreters, und belasten sie mit unserer Entheiligung, und verfluchen sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes; und wir befehlen

ihnen, auf der Stelle die Felder, Wiesen und Gärten zu verlassen; und in Folge des gegenwärtigen Spruches erklären wir euch verflucht und verbannt, und daß ihr durch die Gewalt des allmächtigen Gottes verflucht seid an allen Orten, wo ihr euch findet, und daß von euch und eurer Art nichts übrig bleibe, als was dem menschlichen Geschlecht nützlich sein mag.“

Trotz dieser furchtbaren Verdammung blieben die verwegenen Insekten ruhige Besitzer ihres geheimnisvollen Reiches, und fuhren ungescheut fort, auf Kosten der Zweifüßler zu leben, deren Zorn und Beschwörungen sie trotzten. — Zehn Jahre später nahm die Geistlichkeit des Kantons Uri in der nämlichen Angelegenheit die Dienste des Herrn Bischofs von Konstanz in Anspruch. Der Generalvikar empfahl ihnen, sich an Sonn- und Festtagen des Tanzens zu enthalten, dagegen aber viele Prozessionen zu halten, fleißig zu fasten und zu beten, Messen zu lesen und Litaneien zu singen, ohne die vorgeschriebenen Beschwörungen zu vernachlässigen.

Abgeordnetenversammlung des schweizerischen Samariterbundes.

Die Sektion Genf hat in letzter Stunde die Erklärung abgegeben, die Abgeordnetenversammlung nicht übernehmen zu können. Wir sind dadurch in groÙe Verlegenheit gekommen. In verdankenswerter Weise übernimmt nun die Samaritervereinigung Zürich die Durchführung. Der Zeitpunkt muß aber verlegt werden. Die Versammlung wird am 21. und 22. August in Zürich stattfinden. Alles weitere wird in der nächsten Nummer publiziert werden.

Olten, den 23. Juni 1920.

Für die Geschäftsleitung des schweiz. Samariterbundes,
Der Präsident: A. Räuber.
